

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

Az: VM3-3894-118/5/3

**Fördergrundsätze für Maßnahmen zur Kundenbindung
im Öffentlichen Personennahverkehr
vom 19.02.2021**

1. Zielsetzung

Als Beitrag zur Stabilisierung der Nachfrage im ÖPNV nach den pandemiebedingten Rückgängen fördert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Maßnahmen zur Kundenbindung und Neukundengewinnung.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

Die Zuwendungen an die Verbundorganisationen stellen keine Beihilfen an Unternehmen dar, da die Verbundorganisationen die Zuschüsse des Landes an die einzelnen Abonnenten lediglich weiterleiten und somit eine Sozialleistung an die Abonnenten vorliegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Zweck der Zuwendung

Das Ministerium für Verkehr unterstützt die Bindung und Neugewinnung von Stammkunden im ÖPNV. Seit dem Ausbruch der Corona Pandemie und dem Rückgang der Fahrgastzahlen haben die Stammkunden mit Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement für eine wesentliche Grundfinanzierung des Angebotes gesorgt, ohne die Leistungen in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Mit dem weiteren Verlauf der Corona-Pandemie werden wieder Kontakteinschränkungen Einfluss auf das Nutzungsverhalten haben. Umso wichtiger ist es die Bestandskunden in ihren Abonnements zu halten und Neukunden zu generieren.

Die Bestandskunden erhalten daher im April 2021 eine halbe Monatsrate ihres Abonnements/ihrer Jahreskarte erstattet, wenn sie im März 2021 Inhaber eines Abonnements/einer Jahreskarte sind. Namentlich nicht bekannte Jahreskartennutzer erhalten die Erstattung auf Antrag im Mai 2021. In Anlage 1 ist der konkrete Personenkreis definiert.

Neben der Bindung der Bestandskunden ist auch die Generierung von Neukunden unerlässlich. Dazu wird es im Frühjahr/Sommer 2021 eine gemeinsame Aktion von Land und Verbundorganisationen für die Neukundengewinnung geben, die mit Marketingmaßnahmen begleitet wird.

Bedingung für die Gewährung der Förderung des Landes zur Erstattung der halben Monatsrate an Bestandskunden ist, dass die Zuwendungsempfänger nach Ziffer 4 im Frühjahr/Sommer 2021 Eigenmittel für die Neukundengewinnung einbringen. Näheres regelt Ziffer 5.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Verbundorganisationen, deren Tarif in Baden-Württemberg angewendet wird. Zu den Verbundorganisationen gehört neben dem Baden-Württemberg-Tarif auch der gemeinsame Tarif der Eisenbahnen nach den Beförderungsbedingungen der DB.

5. Zuwendungsvoraussetzung

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere VV Ziffer 1 zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Der Zuwendungsempfänger wird die Erstattungsaktion an die Bestandskunden kommunikativ begleiten und über eigene Medien publizieren.
- Der Zuwendungsempfänger wird sich an der landesweiten Kampagne zur Neukundengewinnung beteiligen und sie in seinem Verbundraum eigenverantwortlich umsetzen. Die Kampagne startet am 1. April 2021 und läuft bis 31. Juli 2021. Sofern aufgrund des weiteren Pandemieverlaufs die Neukundenaktion zu einem späteren Zeitpunkt besser geeignet ist, kann das Ministerium für Verkehr die Neukundenaktion auf einen späteren Zeitpunkt legen. Diese Fördergrundsätze werden dann dahingehend angepasst. Die konkrete inhaltliche und kommunikative Stoßrichtung der Neukundenkampagne wird gemeinsam zwischen den Zuwendungsempfängern und dem Ministerium für Verkehr abgestimmt. Dazu bildet sich ein Arbeitskreis aus Vertretern der Zuwendungsempfänger und des Ministeriums für Verkehr.
- Der Zuwendungsempfänger gewährt dabei den im Zeitraum der Neukundenaktion einsteigenden Kundinnen und Kunden, die in den Marktsegmenten Monatskarten im Abonnement und Jahreskarten gewonnen werden können, mindestens einen Freimonat.
- Der Zuwendungsempfänger bringt in die Neukundenkampagne eigene finanzielle Mittel für die Kommunikation in Höhe von mindestens 10% der Erstattungssumme nach Ziffer 6 ein. Diese Kommunikationsaufwendungen können – je nach örtlich erfolgter Abstimmung – auch von Unternehmen und Aufgabenträgern im Tarifraum des Zuwendungsempfängers teilweise oder vollständig erbracht werden.
- Die Aufwendungen für Kommunikation sind im Rahmen der Nachweisführung darzulegen. Es dürfen nur Kommunikationsaufwendungen mit direktem Bezug zur vereinbarten Neukundenaktion angesetzt werden. Aufwendungen für die Kommunikation der Erstattungsaktion sind ebenfalls anrechenbar. Es können nur Fremdkosten, die außerhalb des Zuwendungsempfängers oder der ihm angeschlossenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen entstehen, berücksichtigt werden, der Ansatz von „Handlingkosten“, so u.a. Kosten für die Erstellung und Versand von Fahrausweisen oder Kosten des Zahlungsverkehrs sind

ausgeschlossen. Sollten die Kommunikationsaufwendungen geringer ausfallen, wird der Erstattungsbetrag nach Ziffer 6 entsprechend reduziert.

- Die Kommunikationsaufwendungen die durch den DB Konzern als Antragsteller zu leisten sind, werden in die betreiberneutrale Neukundenaktion zum Baden-Württemberg-Tarif eingebracht

6. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

Die Förderung der Erstattungen an Stammkundinnen und -kunden erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Das Land finanziert ausschließlich die Erstattungen der halben Monatsrate im Monat April 2021 an Stammkunden zu 100 %. Die Finanzierung von internen Verwaltungskosten im Rahmen der Abwicklung ist ausgeschlossen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind Bestandteil der Fördergrundsätze. Darüber hinaus sind folgende weitere Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zum Vergaberecht und EU-Beihilferecht obliegt den jeweiligen Zuwendungsempfängern. DieVwV Investitionsfördermaßnahmen öA vom 20. 08. 2020 ist zu beachten.
- Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme erstreckt sich bis maximal 31. Juli 2021.

8. Verfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

a) Antragstellung

Antragsteller sind die Verbundorganisationen nach Ziff. 4. Der Antrag ist spätestens bis zum 5. März 2021 schriftlich beim Ministerium für Verkehr einzureichen.

b) Antragsunterlagen zur Förderung

Der Antragsteller hat mit dem Zuwendungsantrag die erwarteten Gesamtaufwendungen für die Erstattung darzustellen. Dabei ist die Darstellung nach einzelnen Tarifangeboten und Zielgruppen aufzubauen.

c) Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt frühestens mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Die Bestandskraft kann bereits vorab mit einer Erklärung auf Rechtsmittelverzicht durch den Zuwendungsempfänger herbeigeführt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheids als Abschlagszahlung in Höhe von 90% des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 10% werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises und der Schlussabrechnung ausgezahlt.

d) Erfolgskontrolle

Der Antragsteller wertet mit dem Verwendungsnachweis umfänglich den Erfolg der Maßnahme aus und erfasst abschließend die tatsächlich erbrachten Gesamtaufwendungen. Dazu stellt er die Entwicklung der Verkaufszahlen in den relevanten Tarifsegmenten in langen Reihen dar. Darüber hinaus hat der Antragsteller die von ihm in die Marketingaktion eingebrachten Mittel für Kommunikation in Höhe von mind. 10 % der Erstattungssumme nachzuweisen.

Ziel ist es, die Wirksamkeit und damit Übertragbarkeit der Maßnahme zu prüfen. Es ist weiterhin abzuleiten, wie viele Stammkunden gewonnen werden konnten.

e) Nichteinhaltung der Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Darüber hinaus gilt: Bei einer Unterschreitung der vom Ministerium für Verkehr geforderten Finanzierung der Marketingaktion durch die Verbände in Höhe von mind. 10 % der Erstattungssumme, wird die bewilligte Erstattungssumme anteilig gekürzt bzw. zurückgefordert.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

9. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten am 19.02.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Anlage 1: Definierter Personenkreis für die Erstattung (FAQs zur Aktion „bwTreueBonus“)

1. Mit welchem Ticket erhalte ich den bwTreueBonus?

Den bwTreueBonus erhalten alle Kunden des Nahverkehrs mit einem Jahresticket sämtlicher Tarifgattungen, das im März 2021 gültig ist (den bwTreueBonus erhalten Sie dann im April/Mai 2021 ausbezahlt).

Haben Sie ein Jahresticket eines baden-württembergischen Verkehrsverbundes oder des bwtarifes, müssen Sie in Baden-Württemberg wohnen.

Haben Sie ein Jahresticket der Deutschen Bahn für den Nahverkehr, müssen Sie in Baden-Württemberg wohnen und das Jahresticket muss (überwiegend) in Baden-Württemberg gelten.

Zu den zugelassenen Jahrestickets gehören z.B. Jedermann-Tickets, Jobtickets, Seniorentickets, Ausbildungstickets und 9-Uhr-Tickets.

Ausgenommen vom bwTreueBonus sind **Schüler-Jahrestickets/-Abos** der Verkehrsverbände bzw. der Deutschen Bahn, da es hier bereits eine Treueaktion gab.

2. Welche Tickets gelten als Jahresticket?

Jahrestickets sind alle Tickets, die **mindestens 12 Monate** gelten, unabhängig von der Bezahlweise. Dazu gehören zum Beispiel

Jahresabonnements mit monatlicher Abbuchung oder Einmalzahlung oder **Jahrestickets mit Einmalzahlung.**

3. Gilt die Aktion auch für Inhaber einer BahnCard 100?

Nein. Kundinnen und Kunden mit einer BahnCard 100 wurden bereits von DB Fernverkehr entschädigt.

4. Welchen Gültigkeitszeitraum muss das Jahresticket haben?

Ein Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder Einmalzahlung muss im März 2021 gültig sein.

Ein Jahresticket im Barkauf muss bis mindestens März 2021 gültig sein.

5. Gilt der bwTreueBonus auch für Schüler?

Die Aktion gilt nicht für Schüler-Jahrestickets und Schüler-Abos (hier gab es bereits im Frühjahr/Sommer 2020 eine Treueaktion).

6. Gilt der bwTreueBonus auch für Studierende mit Semester- bzw. Anschluss-Semesterticket?

Die Aktion gilt **nicht** für Studierende mit Semester- bzw. Anschluss-Semesterticket.

7. Wie hoch ist mein bwTreueBonus?

Der Treuebonus entspricht grundsätzlich dem Wert einer halben Monatsrate.

Bei monatlicher Abbuchung wird jeweils die aktuelle halbe Monatsrate gewährt, bei Einmalzahlung der jeweilige Jahresbetrag geteilt durch 24.

Basis ist immer der bezahlte Tarifpreis (Abbuchungsbetrag des Abo-Centers)

8. Ich habe ein Jobticket und mein Arbeitgeber leistet einen Zuschuss. Erhalte ich auch den regulären bwTreueBonus?

Auch wenn bei einem Jobticket der Arbeitgeber einen Zuschuss leistet, erhält der Kunde eine halbe Monatsrate des von ihm bezahlten, regulären Tarifpreises (Abbuchungsbetrag des Abo-Centers). Ob der Zuschuss des Arbeitgebers angepasst wird, entscheidet der Arbeitgeber.

9. Ich erhalte mein Jobticket über meinen Arbeitgeber, der einen Teil / die gesamten Kosten übernimmt. Erhalte ich auch den bwTreueBonus?

Auch Fahrgäste mit einem über den Arbeitgeber abgerechneten Jobticket erhalten den bwTreueBonus. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber die halbe Monatsrate des von ihm bezahlten Tarifpreises. Die Verrechnung des bwTreueBonus erfolgt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

10. Wie erhalte ich meinen bwTreueBonus?

Bei monatlicher Abbuchung kann das Abo-Center entscheiden, ob es den Treuebonus separat ausbezahlt (sofern technisch möglich soll diese Variante vorzugsweise erfolgen) oder die Abbuchung halbiert.

Bei einer bereits für das ganze Jahr geleisteten Einmalzahlung im Abo wird der Treuebonus separat ausbezahlt.

Beim Jahresticket ohne Vertrag im Barkauf, bei dem das Abo-Center keine persönlichen Daten hat, ist ein Antrag notwendig. Der Antrag soll bis 30. April 2021 gestellt werden. Details regelt der Vertragspartner vor Ort.

11. Muss ich als Abonnent einen Antrag stellen?

Ein namentlich bekannter Abonnent, der mit einem Verkehrsunternehmen einen Vertrag über ein Abonnement (mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung) abgeschlossen hat, muss keinen Antrag stellen. Der Treuebonus wird automatisch ausbezahlt.

Lediglich wenn Sie ein Jahresticket ohne Vertrag haben, das im Voraus bezahlt wurde und Sie kein Abonnement abgeschlossen haben, müssen Sie einen Antrag stellen.

12. Wann erhalte ich meinen bwTreueBonus?

Es ist vorgesehen, beim Abonnement (mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung) den Treuebonus im April 2021 auszubezahlen bzw. den halbierten Betrag vom Konto abzubuchen.

Beim Jahresticket im Barkauf muss ein Antrag bis 30. April 2021 gestellt werden. Die Auszahlung ist im April/Mai 2021 vorgesehen.
